

# TEXTE

## Ilanzer und Sarganser Artikel in einer Flugschrift aus dem Jahre 1523

Von Gisela Möncke

### I.

In Graubünden und im benachbarten Sarganserland wurden in den Jahren 1523/24 von weltlicher Seite eine Reihe ähnlich lautender Reformartikel verabschiedet, die das Kirchenwesen betrafen. Die drei rätischen Bünde schickten sich eben erst an, zu einem Gesamtstaat mit einheitlicher Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt zusammenzuwachsen.<sup>1</sup> Das Sarganserland an der Nordgrenze Bündens gehörte als Gemeine Herrschaft den VII alten Orten der Eidgenossenschaft, die es abwechselnd durch ihre Vögte regierten. In geistlichen Dingen unterstand Sargans wie die Bünde dem Bischof von Chur. Gegen dessen Amtsführung richteten sich denn auch die Sarganser Artikel vom Juli 1523 und jene Artikel, die am 4. April 1524 in Ilanz zum Gesetz der Drei Bünde erhoben wurden. Hier wie dort zielten die Maßnahmen darauf, Mißbräuche im kirchlichen Bereich abzustellen. Die seelsorgerische Betreuung der Gemeinden sollte verbessert und namentlich die geistliche Gerichtsbarkeit sowohl in kirchlichen wie in weltlichen Dingen eingeschränkt werden. Es mag sein, daß in der sich abzeichnenden Krise auch daran gedacht war, den von Zürich heraufziehenden Neuerungen entgegenzuwirken oder sie zumindest aufzufangen. Selbst in Graubünden, wo in der Folgezeit im Zuge der Bauernbewegung ein immer schärferer Konfrontationskurs eingeschlagen wurde, wollten die Artikel von 1524 noch nicht der Reformation Vorschub leisten. In diesem Sinne hat Oskar Vasella beide Erlasse interpretiert als frühe Zeugnisse einer Reformpolitik, die von Sargans auf Graubünden eingewirkt habe und auf Betreiben der altgläubigen Länderorte bald darauf in das für die gesamte Eidgenossenschaft konzipierte „Glaubenskonkordat“ vom Januar 1525 einmündete.<sup>2</sup> Zwar sind die Ilanzer Artikel

---

<sup>1</sup> *Paul Liver*, Die staatliche Entwicklung im alten Graubünden, in: *Zs. f. schweizer. Gesch.* 13 (1933), S. 206–248. Dazu auch die einschlägigen Kapitel bei *Rudolf Jenny*, Das Staatsarchiv Graubünden in landesgeschichtlicher Schau, 2. Aufl., Chur 1974, bes. S. 19–81 (Staatsarchiv Graubünden 1).

<sup>2</sup> *Oskar Vasella*, Bauernkrieg und Reformation in Graubünden 1525–1526, in: *Zs.*

auch in jüngster Zeit wiederholt behandelt worden.<sup>3</sup> Wieweit eidgenössische Vorgänge, also der Erlaß der Sarganser Artikel und die Vorbereitung des „Glaubenskonkordates“ auf die Entwicklung in Bünden Einfluß genommen haben, wurde aber bei insgesamt dürftiger Quellenlage nicht mehr erörtert.<sup>4</sup>

Bisher sind die Sarganser Artikel allein durch den Druck Ambrosius Eichhorns bekannt geworden, dem Ende des 18. Jahrhunderts eine Abschrift aus der Berner Urkundensammlung Gottlieb Emanuel von Hallers vorgelegen hatte.<sup>5</sup> Vom 1. Ilanzer Artikelbrief sind immerhin die besiegelten Originalausfertigungen erhalten.<sup>6</sup> Überliefert ist auch ein gleichlautender Entwurf, dem bereits am 6. November 1523 auf einer Churer Tagsatzung der Obere und der Zehngerichtebund, außerdem die Stadt Chur und einige Gemeinden des Gotteshausbundes zugestimmt hatten. Da die Artikel damals noch nicht allgemein akzeptiert waren, sah der Abschied vom 6. November nach den Regeln des altbündnerischen Referendums erneute Mehrenaufnahmen vor mit dem Ziel einer einhelligen Annahme. Diejenigen Gemeinden, deren Zustimmung noch ausstand, wurden aufgefordert, möglichst schnell Antwort zu geben und dabei zu bedenken, daß laut den Bundesbriefen der mindere dem mehreren Teil folgen müsse.<sup>7</sup> Man darf bei solchem Gesetzgebungsverfahren langwierige Beratungen in allen drei Bünden voraussetzen. Doch fehlte es bis heute auch aus sekundären Quellen an Nachrichten, die über den November 1523 zurück die Entstehungsgeschichte der bündnerischen Artikel hätten erhellen können.

f. schweizer. Gesch. 20 (1940), S. 1–65, bes. S. 6 ff.; *ders.*, Zur Entstehungsgeschichte des 1. Ilanzer Artikelbriefs vom 4. April 1524 und des eidgenössischen Glaubenskonkordates von 1525, in: Zs. f. schweizer. Kirchengesch. 34 (1940), S. 182–192.

<sup>3</sup> Zur verfassungsgeschichtlichen Bedeutung u. a. *Rudolf Jenny* (wie Anm. 1), S. 46 f. Im größeren reformationsgeschichtlichen Zusammenhang jetzt auch *Peter Blickle*, Gemeindereformation. Die Menschen des 16. Jahrhunderts auf dem Weg zum Heil. Studienausgabe. München 1987, S. 51–54; hier wird an Hand der Ilanzer Artikel deutlich, „welche Voraussetzungen die reformatorische Bewegung in der ländlichen Gesellschaft vorfand, um sich in einer solchen Breite entfalten zu können“.

<sup>4</sup> Vgl. *Martin Bundi*, *Ursula Jecklin* und *Georg Jäger*, Geschichte der Stadt Chur, Teil 2, Chur 1986, S. 297.

<sup>5</sup> *Ambrosius Eichhorn*, *Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub metropoli Moguntina chronologie et diplomatie illustratus* St. Blasien 1797. Dort im Anhang (Codex probationum) Nr. 131, S. 162 f., „ex collect. diplomatica D. Em. de Haller Bernensis“. Auf dieser Edition beruhen die älteren Darstellungen bei *Wilhelm Plattner*, Die Entstehung des Freistaates der III Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft, Davos 1895, S. 246 f., und *Johann Georg Mayer*, Geschichte des Bistums Chur, Bd. 2, Stans 1914, S. 23 f. Aber auch *Vasella* konnte seinen Untersuchungen nur den Text Eichhorns zugrundelegen.

<sup>6</sup> Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, hg. v. *Constanz Jecklin*, in: Jahresberichte der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 1883, Beilage Nr. 37.

<sup>7</sup> Or. vom 6. November 1523, Kreisarchiv Zuoz, gedruckt bei *Fritz Jecklin*, Materialien zur Landes- und Landesgeschichte gemeiner III Bünde, Teil 2 (Texte), Basel 1909, Nr. 158. Nach einer zeitgenössischen Abschrift im bischöflichen Archiv Chur auch bei *O. Vasella*, Entstehungsgeschichte (wie Anm. 2), S. 190, Anm. 3.

Vor diesem Hintergrund verdient eine im fernen Augsburg gedruckte Flugschrift aus dem Jahre 1523 Interesse. In ihr wird unter dem Eindruck der 1. Zürcher Disputation nicht nur allgemein über Vorgänge in der Eidgenossenschaft, sondern auch über solche im Sarganserland und in Graubünden berichtet. Der Druck ist unfirmiert, aufgrund der Titeleinfassung und des sonstigen typographischen Befundes aber eindeutig der Offizin Heinrich Steiners zuzuweisen. Der reichlich umständliche Titel lautet:<sup>8</sup>

Eyn Tractadt von etlichen || grossen klagen vom Heyligen Vatter dem || Papst in geschryfft/ vñ von eyner Botschaft || mündtlich/ an gemeyn Eydgnossen tc. || Och darby anzeygüg etlicher Man=||datten von den Eydgnossen vß=||gangen an yre Geystlichen/ || vñ wyther von zweyen ge||haltnen Landttägen/ || im Grawen Bundt || vñ in d Eydgno=||schafft wol be||ratschlagt || 1523. ||

Der anonyme Verfasser scheint mit den Verhältnissen in der Schweiz und in Graubünden bestens vertraut, auch wenn er parteilich berichtet und als Anhänger Zwinglis mit deutlich antiklerikaler Stoßrichtung für die neue Lehre agitiert. Daß er bemüht ist, ihren Siegeszug mit authentischen Zeugnissen zu dokumentieren, macht seine Darstellung aus heutiger Sicht besonders wertvoll. Der Traktat enthält nämlich die Sarganser Artikel vom Juli 1523, und zwar in einer besseren Textfassung als bisher zur Verfügung stand. Er enthält außerdem sonst nirgends überlieferte Reformbeschlüsse des Oberen Bundes vom April 1523, Vorläufer jener Ilanzer Artikel, die ein Jahr später von allen drei rätischen Bündnen gemeinsam verabschiedet wurden. Damit erschließt sich der eidgenössischen und Bündner Geschichtsschreibung eine neue, bisher übersehene Quelle. Sie soll nach dem Wortlaut der Flugschrift im Anschluß an diese Untersuchung allgemein zugänglich gemacht werden.

## II.

Der Traktat muß bald nach dem Erlaß für das Sarganserland (13. Juli) und jedenfalls vor dem November 1523 abgefaßt worden sein. Die bündnerischen Artikel in der am 6. November vorliegenden Fassung waren noch nicht bekannt. Auch das zweite in Zürich abgehaltene Religionsgespräch vom Oktober dieses Jahres ist nicht erwähnt. Überhaupt wird in dieser Flugschrift noch nicht um überlieferte liturgische Formen gestritten, nicht um Heiligenverehrung und Meißfragen. Die reformatorische Forderung beschränkt sich im wesentlichen auf die schriftgemäße Predigt. Diese freilich kann nach Auf-

<sup>8</sup> [7] Bl. in Quart. Titeleinfassung wie bei *Alfred F. Johnson*, *German Renaissance Title-Borders*, Oxford 1929, Nr. 48. – Mehrere Druckexemplare sind erhalten, u. a. in der Bayerischen Staatsbibliothek München (Sign.: 4°Asc. 414/1) und in der Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel (77.2 Theol. 4°[16]). Ein Exemplar der Zentralbibliothek Zürich verzeichnet *Michael A. Pegg*, *A Catalogue of German Reformation Pamphlets (1516–1550) in Swiss Libraries*, Baden-Baden 1983, Nr. 5103. (*Bibliotheca Bibliographica Aureliana* 99).

fassung des Autors nur gegen die Tradition und Hierarchie der Kirche durchgesetzt werden.

Zu Anfang des Berichtes heißt es, die Eidgenossen hätten sich bereits im vergangenen Jahr (1522) auf einem Tag in Baden mit den neuen Glaubenshändeln zu befassen gehabt. Sie hätten dem Ärgernis, das das Gezänk zwischen Pfaffen und Laien, aber auch der von den Kanzeln aus gegeneinander geführte Streit der Geistlichen erregt habe, gern abgeholfen. Doch sei ihnen „die sach . . . da zů mal zů scharpff“ gewesen. Als ungelehrte Laien hätten die in Baden Versammelten sich nicht für kompetent gehalten, über Fragen, die die heilige Schrift und das heilige Gotteswort beträfen, zu urteilen. Erst recht hätten sie aber auch keinem Bischof oder dessen geistlichem Gericht die Entscheidung überlassen wollen. Man sei der Meinung gewesen, daß „das heilig Euangelium vnnd die gyttigkeyt des güts vnd yetz bischofflicher pracht vnnd der pfaffen vnwesen mündend nit neben eynandren wonen“. So habe man die Angelegenheit vorerst vertagt, bis man bei gelehrten, frommen und unverdächtigen Leuten mehr in Erfahrung bringen könne.<sup>9</sup> Die Disputation vom Januar 1523 ist in dieser Diktion nur der folgerichtige Versuch, die in Baden noch mehrheitlich eingestandene Unsicherheit zu überwinden. Weil auch dem Zürcher Rat daran lag, die Unruhe zu beseitigen und „im grund zů erlernen die rechten warheit der heyligen götlichen geschriff“, habe er Zwingli die Möglichkeit gegeben, seine Lehrmeinungen gegenüber seinen Widersachern zu behaupten. Anschließend habe er alle Leutpriester und Pfarrer verpflichtet, fortan „das heylig Euangelium luter reyn nach dem text mit syner rechten gloß, on allen menschlichen zůsatz vnd betrug zů predigen“. Tatsächlich stand Zürich mit dieser Politik zu Beginn des Jahres 1523 noch völlig allein. Daß die Orte in ihrer Mehrheit inzwischen sehr wohl dazu übergegangen waren, den Neuerungen mit Verboten entgegenzutreten,<sup>10</sup> übergeht der Berichtsteller mit Stillschweigen. Nach seiner Auffassung wächst der Widerstand gegen die reformatorische Bewegung nicht eigentlich

<sup>9</sup> Der geschilderte Vorgang könnte sich auf die Badener Jahrrechnung vom Juli 1522 beziehen. Damals soll der Bischof von Konstanz die Eidgenossen als „Oberherren“ anrufen haben, ihm bei der Durchsetzung seiner Mandate zum Schutz des alten Glaubens behilflich zu sein (*Heinrich Bullingers Reformationsgesch.*, hg. v. *J. J. Hottinger u. H. H. Vögeli*, Bd. 1, Frauenfeld 1838, S. 79). Aufgrund des Traktats, auch unter Berücksichtigung seiner einseitigen Parteinahme, wäre dann allerdings die Auffassung in Zweifel zu ziehen, es habe sich schon am 4. Juli 1522 in Baden eine „antireformatorische Tagsatzungsmehrheit konsolidiert“. Vgl. *Gottfried W. Locher*, *Die Zwinglische Reformation im Rahmen der europäischen Kirchengeschichte*, Göttingen 1979, S. 155 und S. 106; ähnlich noch *Ulrich Gäbler*, *Huldrych Zwingli. Eine Einführung in sein Leben und Werk*, München 1983, S. 61.

<sup>10</sup> Zum Vorgehen der Tagsatzungsmehrheit gegen die Anhänger der neuen Lehre in den Gemeinen Herrschaften im November 1522 s. *Locher* (wie Anm. 9), S. 107. Vgl. auch den Tagsatzungsbeschluß vom 15. Dezember, der allen Orten empfahl, die neue Lehre zu verbieten und insbesondere Zürich und Basel aufforderte, den Druck reformatorischer Schriften zu unterbinden, ebd. S. 156; Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede, bearb. v. *Johannes Strickler*, IV, Abt. 1a, Brugg 1873, Nr. 120n.

auf eidgenössischem Boden. Mit der Feststellung, der ruhmreiche Ausgang der Zürcher Disputation werde von den „römischen Kurtisanen“ am meisten bedauert, leitet die Flugschrift zu einer Auseinandersetzung mit dem Papsttum über.

Im Mittelpunkt steht ein Breve an die Eidgenossen vom Frühjahr 1523, das in vollem Wortlaut der deutschen Übersetzung wiedergegeben ist.<sup>11</sup> Papst Hadrian ruft darin zum allgemeinen Frieden auf, beschwört die Einheit unter den Christen und drückt die Sorge um den Bestand des christlichen Glaubens aus, „darinn vnnsrer, ewer vnnd gemeyn ewig heyl gegründet ist“. Im Kontext dieser Flugschrift liest sich das fast wie ein Appell, die aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten über Lehre und Institution der Kirche zu überwinden. Der ursächliche Zusammenhang war freilich ein anderer. Die Friedenswerbung des Papstes verfolgte das Ziel, den französischen Soldverträgen entgegenzuarbeiten, die Eidgenossen zur Neutralität, besser noch zu einem Bündnis mit dem Papst zu bewegen, um die christlichen Heere vereint gegen die Türken führen zu können. Das alles hatte mit dem innerkirchlichen Konflikt wenig oder gar nichts zu tun. Ergänzend beruft sich der Traktat daher auf noch deutlichere Worte des päpstlichen Gesandten Ennio Filonardi. Im Anschluß an die Übermittlung des Breves habe sich Filonardi „an stat bápstlicher heyligkeit“ über den großen Ungehorsam gegenüber dem heiligen Stuhl und über die Verletzung althergebrachter kirchlicher Ordnung beklagt. Er habe die Eidgenossen daran erinnert, daß der Papst „an der stat gots vff der erden vnd als ein Vicari vnd gewalthaber Cristi“ amtiere. Und er habe sie ersucht, dem „heyligen gúten alten bruch“ wieder aufzuhelfen.

Der Verfasser des Traktats zeigt sich dienstfertig. Aber nur in ironischer Verstellung akzeptiert er die höchste kirchliche Autorität. Er unterwirft sich einem Papst, zu dessen Amt und Auftrag insbesondere gehöre, „das heylig Euangelium, das von got durch den heyligen geyst der welt zú verkünden befolhen ist, durch alle priester vßzübreytten“. Den Vorwürfen des Nuntius hält er entgegen, die Eidgenossen seien alles andere als ungehorsam. Sie fühlten sich dem Papst vielmehr zu großem Dank verpflichtet, weil er dazu aufgerufen habe, der Lehre Christi und dem apostolischen Brauch neue Geltung zu verschaffen. Nachdem das reine Evangelium den Heilsuchenden lange in betrügerischer Absicht „von den gytigen vnd geltsiechen“ vorenthalten worden sei, wolle man es nun „von den gelerten vnnd verstendigen recht leernen erkennen“. Es sei „dise sacht in der Eydgnoschaft also vffs Bapsts beger angegriffen worden in etlichen örtern, am ersten zú Zürich in

<sup>11</sup> „Nun volget der brieff vom Bapst an die Eydgnossen“ (A 2<sup>r</sup>–A 3<sup>v</sup>). Der Text stimmt überein mit einem Einzeldruck, der dem Verfasser des Traktats vorgelegen haben mag. Er trägt die Aufschrift: Breve unsers al-||herhailigisten vater des Bapsts || Adriani, an gemaine aidgnoss-||en überantwort zuo Baden, || uff den ainundzwain-||zigisten tag des || monats || Junij || Anno 1523. || Aktensammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte, hg. v. *Johannes Strickler*, Bd. 1, Zürich 1878, Nr. 623; dort auch die lateinische Vorlage vom 24. Januar 1523 (Nr. 543). Vgl. dazu auch Eidgenöss. Abschiede (wie Anm. 10), Nr. 141m.

der loblichen Stat“. Bern und Basel seien mit ihren Predigtmandaten gefolgt. Nicht wortgetreu, aber in Anlehnung an die damals schon gedruckt vorliegenden Mandatstexte faßt die Flugschrift zusammen, wieweit sich auch dort die Forderung nach schriftgemäßer Predigt per Ratsbeschluß hatte durchsetzen können.<sup>12</sup> Weiter wird versichert, auch der Tag in Ilanz, am 20. April 1523, sei nur dem Papst zuliebe einberufen worden, damit „syn heylys ampt zu rechten fruchten wider komm vnd syn befelch von Christo gekreffttig werd“. Mit dem Versuch, die Erneuerung der Kirche im reformatorischen Geist, allein auf der Grundlage der heiligen Schrift voranzutreiben, hatten die Artikel von Ilanz und Sargans allerdings noch weniger zu tun als die vorher angeführten Predigtmandate. Der überleitende Kommentar zitiert daher nicht nur aus dem Missionsbefehl Christi (Mark. 16,15), sondern erinnert auch an die Warnung des Matthauevangeliums, sich zu hüten „vor gyttigkeyt vnd deßglychen gold vnd silber zu besitzen“. Am besten trifft noch die Erklärung zu, man habe erreichen wollen, „das also geystlich vnd weltlich zu rechter erkantnuß kum vnd ein yeder dem verstendigen götlichen gewalts gehorsame erzeyg“. Die Artikeltexte selbst scheinen bei alledem verlässlich wiedergegeben zu sein. Sie sprechen für sich, ungeachtet der Absicht ihres zeitgenössischen Herausgebers, sie für die Reformation im Sinne der Neugläubigen zu reklamieren.

### III.

Die sieben Ilanzer Artikel, wie sie die Flugschrift überliefert, gehen auf einen Beschluß des Oberen oder Grauen Bundes vom 20. April 1523 zurück und sollten wohl auch nur für den eigenen Bund gelten. Der Tagungsort Ilanz und die Formulierung „eyn landtag . . . von gemeynen stenden des Grawen Bundts mit zu gesanten radts botschafften“ könnte zwar auch auf einen vom Oberen Bund einberufenen Mahntag deuten, zu dem die übrigen Bünde ihre bevollmächtigten Botschaften schickten.<sup>13</sup> Doch ist über eine Beteiligung des Gotteshausbundes oder des Zehngerichtebundes nichts explizite gesagt. Lediglich zu Beginn des 1. Artikels wird einmal allgemein auf die Priesterschaft „in unseren Bünden“ Bezug genommen. Sonst ist durchgängig nur von „unserm Bund“ oder „unserm Grauen Bund“ die Rede. Ein Vergleich mit der endgültigen Fassung, die ein Jahr später zum Mandat Gemeiner Drei Bünde erhoben wurde, zeigt allerdings, daß die Artikel vom 20. April bald zu

<sup>12</sup> Zu den Predigtmandaten siehe *Heiko A. Oberman*, Werden und Wertung der Reformation. Vom Wegestreit zum Glaubenskampf, Tübingen 1977, S. 250 ff. und *Ernst Walder*, Reformation und moderner Staat, in: Archiv des Histor. Vereins des Kantons Bern 64/65 (1980/81), S. 441–583, bes. S. 502 f. Eine Reproduktion beider Mandatsdrucke bietet *Adolf Fluri*. Das erste Berner Reformationsmandat von Viti et Modesti, in: Schweizerisches Gutenbergmuseum 14 (1928), S. 3–6 mit Beilage.

<sup>13</sup> *Elisabeth Meyer-Marthaler*, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, S. 118 ff.

einem gesamtbündnerischen Anliegen wurden. Im Laufe der gemeinsamen Beratungen sind die Forderungen des Oberen Bundes präzisiert und durch eine Reihe zusätzlicher Bestimmungen erweitert worden.

Für das allgemeine Absenzenverbot und die Forderung nach Residenzpflicht der Pfarrer (Art. 1) genügte dem Oberen Bund als Begründung der Hinweis, daß seit alters „die pfründen in vnnserm Bundt fry vnd on beschwârnus gestyfft worden sind“. Die Praxis, sie an einen schlechter besoldeten Vikar weiterzugeben, sei eine erst jüngst aufgekommene Neuerung, die man nicht mehr dulden wolle. Dagegen läßt die spätere Fassung unschwer die Redaktion der Stadt Chur und jener Gemeinden des Gotteshausbundes erkennen, die bereits näher mit reformatorischen Gedanken in Berührung gekommen waren. Jetzt wurde nämlich das Absenzenverbot verlangt, damit die Pfarrstellen fortan mit besser qualifizierten Geistlichen besetzt werden können „unnd dem gemeinen man das wortt unnd Ler cristi dester trülicher fürgehalten unnd nit in Irrung geführt werd“. <sup>14</sup> Auch für das Mitbestimmungsrecht der Gemeinden bei der Besetzung von Pfründen, das anfänglich noch nicht zu den Forderungen des Oberen Bundes gehörte, mag sich aus aktuellem Anlaß besonders die Stadt Chur eingesetzt haben. <sup>15</sup> Artikel 2 entzieht dem Bischof das Recht am Nachlaß verstorbener Priester. Inhaltlich deckt er sich mit dem 4. Artikel der endgültigen Fassung. Die Nachlaßregelung zugunsten der nächsten Erben und Blutsverwandten konnte aber nur der Obere Bund einem bereits weitgehend einheitlichen Erbrecht unterstellen. <sup>16</sup> Die für Gemeine Drei Bünde verbindliche Formel lautet: „nach bruch unnd gewonheit ains jeden gerichz, alda er sin pfruond gehept unnd besessen hat“. <sup>17</sup> Um das Erbe auch sonst vor dem eilfertigen Zugriff der Kirche zu schützen, waren fortan genau beschriebene Testamentsformalitäten am Krankenbett des Erblassers einzuhalten. Auch diese Bestimmung vom April 1523 (Art. 5) ist später in nur wenig verändertem Wortlaut (Art. 6) übernommen worden.

Von den übrigen Forderungen, soweit sie die geistliche Gerichtsbarkeit betreffen, entsprechen Artikel 3, 4 und 7 des Oberen Bundes im wesentlichen den Artikeln 7, 11 und 8 des Hauptbriefes vom April 1524. Grundsätzlich wird die Ladung vor ein geistliches Gericht in weltlichen Dingen untersagt, auch dann, wenn ein Geistlicher gegen einen Laien oder umgekehrt ein

<sup>14</sup> Urkunden (wie Anm. 6), Nr. 37, Art. 1.

<sup>15</sup> Ebd. Art. 1 und 2. Vgl. *Oskar Vasella*, Der bündnerische Reformator Johannes Comander. Seine Herkunft und Berufung als Pfarrvikar nach Chur, in: *Zs. f. schweizer. Kirchengesch.* 26 (1932), S. 109–132. Die hier (S. 126) noch fehlerhaft angegebenen Daten zu dem Artikelentwurf vom 6. November berichtigt *O. Vasella*, Bauernkrieg und Reformation (wie Anm. 2), S. 8, Anm. 16.

<sup>16</sup> „nach vnsers Grawen bundts erbfall“ (Art. 2). Die entsprechenden, seit 1518 erlassenen Gesetze finden sich in den Rechtsquellen des Cantons Graubünden. Rechtsquellen des grauen oder Oberen Bundes, hg. v. *R. Wagner*, in: *Zs. f. schweizer. Recht* 25 (1884), S. 266 ff.

<sup>17</sup> Urkunden (wie Anm. 6), Nr. 37, Art. 4.

Laie gegen einen Geistlichen klagt. Dabei ist die Satzung des Oberen Bundes im ganzen allgemeiner gefaßt. Sie schließt aus, daß Klagen „vmb zytliche nützung vnd anders der gelychen“ fortan vor das bischöfliche Gericht in Chur gezogen werden.<sup>18</sup> Die spätere gemeinbündnerische Fassung definiert präziser: „weder umb geldschulden, zuoredung, fräffel noch keinerley händel“.<sup>19</sup> Alle diese Fälle gehören vor das ordentliche Gemeindegerecht des Beklagten. In die Kompetenz des geistlichen Gerichts fallen nur noch Rentenforderungen der Kirche und Pfründen, außerdem Ehesachen.<sup>20</sup> Selbst die Rechtsprechung in Wucherprozessen wird ihm entzogen. Mit der Zurückdrängung der geistlichen Gerichtsbarkeit setzen die Ilanzer Artikel eine Entwicklung fort, die schon in den älteren Verträgen, mit denen sich die rätschen Bünde im 15. Jahrhundert untereinander verbündet hatten, abzulesen ist<sup>21</sup> und die seit dem „Pfaffenbrief“ von 1370 auch in der Eidgenossenschaft stetig weiterverfolgt wurde.<sup>22</sup> Daß sich in dieser Frage, wie die Beschlüsse vom 20. April zeigen, gerade der Obere Bund stark engagierte, darf im übrigen nicht verwundern. Für die Betroffenen war der Weg von hier bis zum zentralen geistlichen Gericht in Chur besonders weit, war die Prozeßführung langwierig und mit untragbaren Kosten verbunden. So geht auch die Bestimmung, Anwälte, Siegler, Notare und Prokuratoren des bischöflichen Gerichts sollten fortan keine überhöhten Gebühren erheben, sondern sich mit einer „zymlich belonung“ begnügen, auf eine Forderung des Oberen Bundes (Art. 4) zurück. Die Artikel Gemeiner Drei Bünde verlangen ergänzend, die Verhandlungen seien in deutscher, nicht in lateinischer Sprache zu führen und nur die gewinnende Partei dürfe verpflichtet werden, gegen entsprechende Kanzleigebühr ein geschriebenes Urteil entgegenzunehmen.<sup>23</sup>

Ein besonderes Anliegen der Bündner waren die standesgemäße Kleidung und der ehrbare Lebenswandel der Geistlichen. Daß auf diesem Gebiet die bischöfliche Amtsaufsicht in der Tat versagt hatte und Reformen dringend geboten waren, zeigt die detaillierte Mängelliste, mit der der Obere Bund im Frühjahr 1523 ein wenig günstiges Bild von der persönlichen Lebensführung des niederen Klerus entwirft (Art. 6). Tadelnswert erschien nicht nur der Hang zu allzu modischem Aussehen und die Vorliebe mancher Geistlichen,

<sup>18</sup> Art. 4 unserer Beilage. Ebenso Art. 7: „die ansprächen, wie vorhin och gemelt, zytlichs betreffent.“

<sup>19</sup> Urkunden (wie Anm. 6), Nr. 37, Art. 8.

<sup>20</sup> Die Kompetenz in Ehesachen, nur in Art. 8 von 1524 angeführt, war sicherlich von jeher auch im Oberen Bund unbestritten.

<sup>21</sup> *Meyer-Marthaler* (wie Anm. 13), S. 72–74.

<sup>22</sup> Ebd. S. 101, Anm. 42. Ähnlich *Peter Liver*, Die Stellung des Gotteshausbundes in der bischöflichen Feudalherrschaft und im Freistaat Gemeiner Drei Bünde, in: *Festschrift 600 Jahre Gotteshausbund, Chur 1967*, S. 129–183, hier S. 161 f.

<sup>23</sup> Urkunden (wie Anm. 6), Nr. 37, Art. 11 u. 12. Die letztere Bestimmung lehnte sich wohl an die Sarganser Artikel (Art. 3) an. Noch nicht in den Entwurf des Oberen Bundes gehörte die 1524 zur wirtschaftlichen Entlastung des gemeinen Mannes beschlossene Möglichkeit der Ablösung „der erkoufften ewigen zinsen, so nit erlechen sind“ (Art. 16).

gefährliche und ihrem Stand unziemliche Waffen zu tragen. Anstoß erregten auch die öffentlichen Verstöße gegen den Zölibat, die Teilnahme am Würfeln und Kartenspiel, nächtliche Herumtreiberei und häufige Wirtshausbesuche. Statt diese Vorwürfe im einzelnen zu wiederholen, hebt die überarbeitete Fassung Gemeiner Drei Bünde später die Erwartungshaltung der Gläubigen stärker hervor: Die Geistlichen haben sich einwandfrei zu verhalten, „darmit der gemein mensch guot exempell von inen nemen und lernen möge“. <sup>24</sup> In ähnliche Richtung gehen einige weitere Bestimmungen des Artikelbriefes von 1524, die dazu beitragen sollten, die Seelsorge in den Gemeinden zu verbessern und die Geistlichen zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Amtspflichten anzuhalten. <sup>25</sup>

#### IV.

Mit den Sarganser Artikeln, wie sie der Traktat von 1523 überliefert, ist die oben erwähnte Edition aus dem Jahre 1797 zu vergleichen. <sup>26</sup> Beide Texte weisen so viele sprachliche Unterschiede auf, daß sie kaum direkt voneinander abhängig sein dürften. Sie lassen eher auf eine gemeinsame Vorlage schließen. Die vielfach bessere Lesart bietet allerdings der zeitgenössische Druck. Schon die Datumsangabe (13. Juli) ist dem Abdruck Eichhorns (3. Juli) vorzuziehen, denn sie stimmt mit den im ganzen spärlichen Hinweisen aus anderen Quellen überein. So geht aus einem Bericht des Landvogtes Hans Jauch hervor, daß Uri und Glarus im Namen der VII Orte ihre Boten auf Sonntag vor Margarethen (12. Juli) nach Sargans verordnen wollten. <sup>27</sup> Auch die Nachricht Uris an Luzern vom 3. Juli läßt erkennen, daß damals die Zusammenkunft in Sargans erst noch bevorstand. <sup>28</sup> Eichhorns Text vermerkt im Eingang zusätzlich, die Artikel seien „aus Anrufung und Beger einer Landschaft in Sorgonserlande“ erlassen worden. In ihm sind die Artikel selbst aber flüchtiger wiedergegeben. An manchen Stellen, wie bei Art. 3 oder 7, scheinen sogar einige für die Satzkonstruktion wichtige Wortpassagen ganz weggefallen zu sein. Demgegenüber ist der Text des Traktats weniger verderbt und mit seiner Schlußformel auch vollständiger.

In Unkenntnis der vorausgehenden Beschlüsse des Oberen Bundes galten die Sarganser Artikel bislang als Vorbild auch für die Abfassung des Ilanzer Artikelbriefes Gemeiner Drei Bünde. Man liest dies vor allem in Vasellas Arbeiten zur schweizerischen und bündnerischen Reformationsgeschichte, in denen er auch der Entstehung des eidgenössischen Glaubenskonkordates von 1525 und damit der Reformpolitik der katholischen Länderorte nachge-

<sup>24</sup> Urkunden (wie Anm. 6), Nr. 37, Art. 13.

<sup>25</sup> Ebd. Art. 3 u. 5.

<sup>26</sup> Oben Anm. 5.

<sup>27</sup> Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 10), Nr. 144v, S. 308.

<sup>28</sup> Ebd. Nr. 145.

gangen ist. Mit dem Hinweis auf die Sarganser Artikel konnte Vasella die Priorität genuin eidgenössischer Reformansätze vor Fremdeinflüssen (Regensburger Edikt) herausarbeiten. So heißt es bei ihm, die eidgenössischen Orte hätten mit ihren in Sargans erlassenen Artikeln auch für Graubünden „beispielhaft gewirkt“.<sup>29</sup> Es sei zu bezweifeln, daß „die Bewegung in Graubünden im Jahre 1523, die ihren Ausdruck in den Artikeln vom November 1523 findet, von innen heraus ihren Anstoß erhalten hat“.<sup>30</sup> Sie habe vielmehr von Sargans her auf Graubünden übergegriffen. Hier aber habe „die Stadt Chur im Verein mit jenen Dörfern, die das natürliche Bindeglied zwischen dem sargansischen Gebiet und Bünden bildeten“, die Initiative ergriffen.<sup>31</sup> Bei alledem ist vorausgesetzt, daß die genannten Artikel der Ausbreitung der Reformation entgegenwirken sollten, daß sie zu verstehen sind als innerkirchliche Reformen, mit denen die weltlichen Obrigkeiten die neugläubige Bewegung einzudämmen und zu steuern versuchten. Tatsächlich hatten reformatorische Ideen bereits das Sarganser Gebiet erfaßt. Sie fanden in der Stadt Chur Anklang und sorgten namentlich in Teilen des Zehngerichtebundes für Unruhe, wo zuerst in den Gemeinden St. Antönien, Fläsch und Maienfeld im Geiste Zwinglis gepredigt wurde. Der Obere Bund freilich, von dessen noch früheren Artikeln nun auszugehen ist, war mit der neuen Lehre bisher am wenigsten in Berührung gekommen. Seine Reformforderungen dürften daher auch nicht ihrer Abwehr gegolten haben, sondern sind in einen anderen Zusammenhang zu stellen.

Soweit die VII Orte mit den Sarganser Artikeln gegen die geistliche Gerichtsbarkeit vorgingen, schufen sie für ihr Vogteigebiet nur die Angleichung an einen Rechtszustand, der in der übrigen Eidgenossenschaft lange vor der Reformation erreicht war. Auch den Ilanzer Artikelbrief von 1524 hat man geradezu als „bündnerischen Pfaffenbrief“ bezeichnet,<sup>32</sup> eine Charakterisierung, die mindestens ebensogut auf den Entwurf des Oberen Bundes zutrifft. Die Tendenz war hier wie dort nicht grundsätzlich neu. Jedenfalls zeigen die einschlägigen Bestimmungen der älteren Bündnistexte, daß die Entwicklung, die nun zu einem weitgehenden Ausschluß des geistlichen Gerichtes führte, in Churrätien bereits im frühen 15. Jahrhundert eingesetzt hatte.<sup>33</sup> Dabei war die Aufstellung der Artikel in den Jahren 1523/24 sicher auch eine Folge der besonderen politischen Konflikte, die seit der

<sup>29</sup> Oskar Vasella, Abt Theodul Schlegel von Chur und seine Zeit 1515–1529. Kritische Studien über Religion und Politik in der Zeit der Reformation. Freiburg/Schweiz 1954, S. 35 f. (Zeitschrift für schweizer. Kirchengesch., Beiheft 13).

<sup>30</sup> O. Vasella, Bauernkrieg und Reformation (wie Anm. 2), S. 7.

<sup>31</sup> O. Vasella, Zur Entstehungsgeschichte (wie Anm. 2), S. 189 f. „An der Spitze der Bewegung stand nicht Graubünden, sondern Sargans, dessen Geistlichkeit die Intervention der VII Orte herbeigeführt hat. So darf auch der Zusammenhang der Ilanzer Artikel mit dem Eidgenössischen Glaubenskonkordat vom Januar 1525 in Wirklichkeit durch diese ursprüngliche Sachlage erklärt werden.“ (S. 190 f.).

<sup>32</sup> P. Liver, Die Stellung des Gotteshausbundes (wie Anm. 22), S. 162.

<sup>33</sup> Oben Anm. 21.

großen Auseinandersetzung mit Habsburg-Österreich die Churer Bischöfe als Parteigänger kaiserlicher Politik Eidgenossen wie Bündnern verdächtig erscheinen ließen. Mit dem Amtsantritt Paul Zieglers hatten sich die Spannungen vor dem Hintergrund der rivalisierenden ausländischen Diplomatie weiter verschärft. In Graubünden war das Verhältnis überdies dadurch belastet, daß der Bischof als Inhaber auch landeshoheitlicher Rechte und Exponent feudalherrschaftlichen Denkens allen Bestrebungen verständnislos gegenüberstand, die innerhalb der drei Bünde auf einen engeren staatlichen Zusammenschluß hinausliefen. Als sich Anfang Februar 1523 der Zehngerichtebund und der Gotteshausbund den Soldverträgen der Eidgenossen mit Frankreich anschlossen, hatten die Bünde in der Außenpolitik endlich eine gemeinsame Linie gefunden. Der Bischof aber war nun, wie Vasella betont, im eigenen Lande „völlig isoliert“.<sup>34</sup> Es gab keinen Grund mehr, ihn mit besonderer Rücksicht zu behandeln, selbst da nicht, wo die Differenzen weniger die Beziehungen nach außen als interne Fragen der Kirchenpolitik berührten. Beachtenswert ist, daß gerade der Obere Bund, der mit seiner unbeirrbar Parteinahme für Frankreich seit je und entschieden der Politik Bischof Zieglers entgegengearbeitet hatte, nun als erster auch kirchliche Reformen in Gang setzte, die sich ganz wesentlich gegen dessen geistliche Amtsführung richteten.<sup>35</sup>

Wenn der Graue Bund im Frühjahr 1523 nicht nur die Einschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit verfügte, sondern auch den Lebensstil des Klerus kritisierte, durchgreifende disziplinarische Kontrollen und überhaupt eine Verbesserung der Seelsorge verlangte, so setzte er sich aber noch keineswegs mit reformatorischen Einflüssen auseinander. Seine Forderungen erlauben allenfalls eine Feststellung, die allgemein auf die Situation am Vorabend der Reformation zutrifft: Die Toleranz der Laien gegenüber Mißbräuchen im kirchlichen Leben hatte abgenommen. Andererseits war auch das Vertrauen in den Reformwillen der geistlichen Obrigkeiten eher gering. Hier versuchten die Bündner bei grundsätzlicher Loyalität gegenüber der überkommenen Kirche und ihrer Heilslehre mit eigenen Mandaten auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuwirken. Es waren proreformatorische Maßnahmen, die sich selbst dort, wo sie im einzelnen dem kanonischen Recht entgegenliefen, noch durchaus im traditionellen Rahmen bewegten. Erst die späteren Artikel, die unter Beteiligung der Stadt Chur von allen drei Bünden verabschiedet wurden und die bis hin zum Ilanzer Artikelbrief von 1526 eine stetig aggressivere Haltung gegenüber der römischen Kirche erkennen lassen,<sup>36</sup> mögen auch durch die reformatorische Bewegung mitbeeinflusst worden sein.

<sup>34</sup> Oskar Vasella, Der Bruch Bischof Zieglers von Chur mit den Drei Bünden im Jahre 1524, in: Zs. f. schweizer. Gesch. 23 (1943), S. 271–278, hier S. 273.

<sup>35</sup> Auf die politische Bedeutung von Ilanz und die führende Rolle des Oberen Bundes ist in anderem Zusammenhang des öfteren verwiesen worden. Vgl. R. Jenny, Das Staatsarchiv Graubünden (wie Anm. 1), S. 78 f.; zuletzt G. Jäger, Geschichte der Stadt Chur, Bd. 2 (wie Anm. 4), S. 180 ff.

<sup>36</sup> Peter Blickle, Gemeindereformation (wie Anm. 3), S. 53 f.

## V.

Der vorliegende Traktat ist, wie eingangs erwähnt, nur durch eine in Augsburg hergestellte Flugschrift überliefert. Heinrich Steiners unfirmierter Druck ist die wohl erste und auch einzige Ausgabe. Dabei deuten nicht nur die genauen Kenntnisse der Vorgänge in der Schweiz und im benachbarten Bünden auf einen einheimischen Verfasser. Der südalemannische Dialekt, in dem der Bericht abgefaßt ist, läßt daran keinen Zweifel, zumal der Drucker die fremden Sprachformen seiner Vorlage im wesentlichen beibehalten hat. Sie sind kaum dem für Augsburger Drucke charakteristischen Sprachbild angepaßt worden.

Damals gehörte Augsburg neben Nürnberg, Straßburg, Zürich und Basel zu den wichtigsten oberdeutschen Druckorten, die die Verbreitung reformatorischer Gedanken mittels Buch und Flugschrift vorantrieben.<sup>37</sup> Luther war in Augsburg auch und gerade im Jahre 1523 der bei weitem am meisten gedruckte Autor. Doch daneben erschien eine Fülle von anonymen Streitschriften und Drucken anderer, bis dahin unbekannter Autoren, die sich an der aktuellen Auseinandersetzung mit überwiegend reformationsfreundlicher Tendenz beteiligten. Die Blickrichtung war nicht auf Wittenberg beschränkt. So haben Augsburger Drucker schon seit 1522 in bescheidenerem Ausmaß auch Zwinglischriften in Nachdrucken herausgebracht.<sup>38</sup> Welches Echo hier die erste Zürcher Disputation fand, bezeugen gleich mehrere Wiederabdrucke des von Erhard Hegenwald verfaßten Berichtes.<sup>39</sup> Noch im selben Jahr druckte Ramminger eine anonyme Streitschrift nach, die von Basel ausgehend in der Innerschweiz beträchtliches Aufsehen und namentlich den

<sup>37</sup> Den überdurchschnittlich hohen Anteil Augsburgs an der Flugschriftenproduktion des Jahres 1523 zeigt eine Auswertung der Flugschriftensammlung Gustav Freytags bei *Richard G. Cole*, *The Reformation Pamphlet and Communication Process*, in: *Flugschriften als Massenmedium der Reformationszeit*, hg. v. *Hans-Joachim Köhler*, Stuttgart 1981, S. 139–161 (Spätmittelalter u. Frühe Neuzeit. Tübinger Beiträge z. Geschichtsforschung 13). Vgl. dort insbes. fig. 9. Dabei dürfte ein hoher Anteil der ohne Angabe des Druckortes erschienenen Flugschriften dieses Jahres ebenfalls nach Augsburg gehören. — Auf noch breiterer Quellengrundlage neuerdings *Hans-Joachim Köhler*, *Erste Schritte zu einem Meinungsprofil der frühen Reformationszeit*, in: *Martin Luther. Probleme seiner Zeit*, hg. v. *Volker Press* u. *Dieter Stievermann*, Stuttgart 1986, S. 244–281, hier Tafel 6 (Spätmittelalter u. Frühe Neuzeit 16). Vgl. auch *H.-J. Köhler*, „Der Bauer wird witzig“. Der Bauer in den Flugschriften der Reformationszeit, in: *Zugänge zur bäuerlichen Reformation*, hg. v. *Peter Blicke*, Zürich 1987, S. 187–218, insbes. S. 194f. mit Tafel 2 A (Bauer und Reformation 1).

<sup>38</sup> Von den bei *Georg Finsler*, *Zwingli-Bibliographie*, Zürich 1897, verzeichneten Drucken, die 1522/23 sine loco erschienen sind, gehören nach Augsburg: 1e und 9b [Heinrich Steiner], 2b [Sigmund Grimm], 2d, 3c, 4b und 7c [Silvan Otmar], 6b [Jörg Nadler].

<sup>39</sup> *Finsler* 107b [S. Otmar], 107c [M. Ramminger], 107g [Simprecht Ruff für Sigmund Grimm]. Bei Ramminger erschien außerdem eine Ausgabe von Zwinglis Thesen, denen nur hier ein kurzer, eigenständiger Bericht über das Religionsgespräch vorausgeschickt ist (Verwendung der disputatz zu Zürich, *Finsler* 12).

Unwillen Luzerns erregt hatte.<sup>40</sup> Steiner brachte die erste in Zürich verlegte Schrift Ludwig Hätzers erneut heraus, die in der Bilderfrage eindeutig Stellung bezog.<sup>41</sup> Auch der Beschluß über die Reformation des Großmünsterstifts, mit dem Zürich Ende September die Neuregelung des Kirchen- und Pfründenwesens einleitete, ist bald darauf in Steiners Presse nachgedruckt worden.<sup>42</sup> Demgegenüber waren Erstaussgaben von Werken eidgenössischer Autoren selten. Es spricht aber für die vergleichsweise hohe Leistungsfähigkeit des Augsburger Druckgewerbes, daß man sich hier über den bloßen Nachdruck Zürcher oder Basler Neuerscheinungen hinaus gelegentlich auch solcher Schriften annahm, die in ihrem engeren heimatlichen Umfeld keinen Drucker finden konnten. Nicht auszuschließen ist, daß sich Zwingli selber bemüht hat, Verbindungen zu Augsburger Reformationsdruckern herzustellen. Jedenfalls kam eine polemische Schrift seines Berner Kampfgefährten Sebastian Meyer, die Zwingli wegen momentaner Überlastung der Offizin Froschauer zunächst in Basel hatte drucken lassen wollen, um 1522/23 anonym und mit fingiertem Druckort bei Philipp Uhart in Augsburg heraus.<sup>43</sup>

Die Druckvorlage des Traktats braucht freilich nicht den Umweg über Zürich genommen zu haben, schon gar nicht, wenn wir den mit Zwingli sympathisierenden Verfasser eher im Umkreis von Sargans und Chur vermuten dürfen. Es gab im ganzen Bistum keine bodenständige Druckerpresse, wohl aber bestanden frühe Beziehungen zum Druckort Augsburg. Eben jene für den liturgischen Gebrauch bestimmten Bücher, zu deren Kauf die Priester den Sarganser Artikeln zufolge nicht weiter genötigt werden sollten, hatte Bischof Ziegler im Jahre 1520 bei Erhard Ratdolt drucken lassen.<sup>44</sup> Ratdolds Offizin wie manch andere der älteren Augsburger Druckergeneration stellte mit Beginn der zwanziger Jahre ihren Betrieb ein. Doch war man im Churer Raum nun auch an den neuen, für die Reformation arbeitenden Druckereien Augsburgs interessiert. Aufschlußreich ist das Verhalten des Abtes von Pfäfers, Johann Jakob Russinger, der im Winter 1522/23 einen

<sup>40</sup> *Sebastian Hofmeisters* anonym erschienene Schrift „Treue Ermahnung an die Eidgenossen“ (ebd. 112a und b). Verzeichnis der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16. Jahrhunderts, VD 16, hg. v. d. Bayer. Staatsbibliothek in München, I. Abt., Bd. 9, Stuttgart 1987, H 4307–4308.

<sup>41</sup> VD 16, Bd. 8, Stuttgart 1987, H 138.

<sup>42</sup> *Michael A. Pegg* (wie Anm. 8), Nr. 5431.

<sup>43</sup> Ernstliche Ermahnung des Bischofs von Konstanz, Hugo von Landenberg, zu Frieden und christlicher Einigkeit. VD 16. Bd. 10, Stuttgart 1987, K 2019. Zur Druckgeschichte *Karl Schottenloher*, Philipp Uhart, ein Augsburger Winkeldrucker und Helfershelfer der „Schwärmer“ und „Wiedertäufer“ (1523–1529), München und Freising 1921, S. 19f. (Historische Forschungen und Quellen 4). Vgl. auch Schottenlohers Einleitung zur Textedition, in: Flugschriften aus den ersten Jahren der Reformation, hg. v. *Otto Clemen*, Bd. 4, Leipzig 1911, S. 277ff.

<sup>44</sup> VD 16, Bd. 2, Stuttgart 1984, B 8132. Vgl. *Johann Georg Mayer*, Geschichte des Bistums Chur, Bd. 2, Stans 1914, S. 15f. und *Oskar Vasella*, Zur Entstehungsgeschichte (wie Anm. 2), S. 187.

Drucker für ein polemisches Gedicht des Maienfelder Stadtvogtes Martin Seger suchte. Russinger hatte die Schrift im Oktober Zwingli zugeschickt mit der Bitte, sie zu korrigieren und ihre Drucklegung ohne Nennung des Verfassers in Zürich zu besorgen. Die Kosten wollten er und Seger selbst übernehmen.<sup>45</sup> Im Dezember wandte er sich erneut an Zwingli, doch, wie es scheint, vergeblich.<sup>46</sup> Die einzige damals in Zürich tätige Druckerpresse war mit der Herstellung eines größeren wissenschaftlichen Werkes ausgelastet. Christoph Froschauer druckte die Paraphrasen des Erasmus zu den neutestamentlichen Briefen in Leo Juds deutscher Übersetzung und konnte keine zusätzlichen Aufträge übernehmen.<sup>47</sup> Russinger mußte sich demnach andernorts um die Drucklegung bemühen. Am 24. März 1523 schrieb er: „Das gedicht haben wir durch unnsere eignen potten gen Augspurg geschickt zū gūten gesellen, mag aber nit vertig werden vor Churer kilwey; alsdann so wirt es unns gevertiget.“<sup>48</sup>

Augsburg hielt im Jahre 1523 bei einer Vielzahl konkurrierender Werkstätten ungleich mehr Druckmöglichkeiten bereit als Zürich. Auch hatten hier die Drucker weniger Repressalien zu befürchten als etwa in Basel, wenn sie ohne ihren Namen zu nennen Schriften herausgaben, die unter den Eidgenossen zu heftigen Kontroversen führen mußten.<sup>49</sup> Gut ausgebaute Handelswege führten über Memmingen-Lindau und über den Reschenpaß nach Chur und förderten die Verbindung zu einem Gebiet, das noch lange auf fremde Druckerpressen angewiesen war. So erklärt sich nicht nur die Drucklegung des Traktats in der Steinerschen Offizin. Zwei andere aus Graubünden hervorgegangene Schriften sind in der Folgezeit ebenfalls anonym in Augsburg erschienen. Mit einem Druck des eingangs erwähnten Churer Abschieds vom 6. November sorgte Melchior Ramminger dafür, daß sich die Kenntnis der bündnerischen Artikel noch vor ihrer endgültigen Verabschiedung durch die Drei Bünde im Ausland verbreitete.<sup>50</sup> Später wurden in Ram-

<sup>45</sup> *Zwinglis* Briefwechsel, Bd. 1, Leipzig 1911, Nr. 245 (Huldreich Zwinglis sämtliche Werke 7). Zur Person Russingers siehe *Franz Perret* u. *Werner Vogler*, *Die Abtei Pfäfers. Abriss der Geschichte. Kurzbiographien der Äbte*, St. Gallen 1986, S. 48 ff.

<sup>46</sup> *Zwinglis* Briefwechsel, Bd. 1, Nr. 257.

<sup>47</sup> *Zwinglis* Briefwechsel, Bd. 2, Leipzig 1914, Nr. 324 (Huldreich Zwinglis sämtliche Werke 8). Hiernach gehört der Brief allerdings in das Jahr 1523. Anders *Karl Schottenloher*, in: *Flugschriften* (wie Anm. 43), S. 281.

<sup>48</sup> *Zwinglis* Briefwechsel, Bd. 2, Nr. 291. Leider ist keine weitere Nachricht, auch kein Druckexemplar erhalten.

<sup>49</sup> Die oben (Anm. 40) erwähnte Schrift Hofmeisters brachte ihren Basler Erstdrucker Adam Petri in ernste Schwierigkeiten. Vgl. seinen im Juni 1523 auf Intervention Luzerns erwirkten Widerruf, Eidgenössische Abschiede (wie Anm. 10), Nr. 140. Zur weniger strengen Ratsaufsicht über die Augsburger Drucker siehe *K. Schottenloher*, *Philipp Ulhart* (wie Anm. 43), S. 9 f.

<sup>50</sup> Es ist dies der von *Fritz Jäcklin* (wie Anm. 7) für seine Edition mitbenutzte Druck. *Michael A. Pegg* (wie Anm. 8), Nr. 2065; VD 16, Bd. 8, Stuttgart 1987, G 2965 (mit zu später Ansetzung). – Rammingers Druck folgten wohl noch Ende 1523 oder Anfang 1524 Nachdrucke in Nürnberg und Zwickau. *Pegg* Nr. 2964, 2066; VD 16, G 2964,

mingers Presse auch die achtzehn Thesen gedruckt, die Johannes Comander für das Ilanzer Religionsgespräch des Jahres 1526 verfaßt hatte.<sup>51</sup>  
[Text]

Eyn Tracktadt von etlichen grossen klagen vom Heyligen Vatter dem Bapst in geschryfft vnd von eyner Botschaft mündtlich an gemeyn Eydgnossen ꝛc. Och darby anzeygung etlicher Mandatten von den Eydgnossen vßgangen an yre Geystlichen vnd wyther von zweyen gehaltenen Landttäggen im Grawen Bundt vnd in der Eydgnoschafft wol beratschlagt

1523.

*Bericht über einen Tag in Baden (1522), auf dem die Eidgenossen noch keine Entscheidung in Glaubensangelegenheiten hätten treffen wollen. In Zürich habe sich nach der Januardisputation Zwinglis Forderung nach schriftgemäßer Predigt durchgesetzt. Friedenswerbung Papst Hadrians VI. mit wörtlicher Wiedergabe eines Breves vom Frühjahr 1523. Bei dessen Übermittlung habe sich der Nuntius auch über die Verletzung althergebrachter kirchlicher Ordnung beklagt und die Eidgenossen zum Gehorsam gegenüber dem heiligen Stuhl aufgefordert. Die Haltung Zürichs stehe damit in vollem Einklang. Auch Basel und Bern wollten mit ihren Predigmandaten nur dem apostolischen Brauch neue Geltung verschaffen. Anschließend wie folgt:*

[B<sup>r</sup>]Nun wyther von disen sachen ernstlichen zu handeln, damit man dem heyligen stül zu Rom, darin der Vater sol sitzen, mit synen helffer, hilff tüg, das syn heyligs ampt zu rechten fruchten wider komm vnd syn befelch von Christo gekrefftigt werd, als wie in dann Christus befolhen hat, sy söllent getrülich leeren das Euangelium in aller welt allen creatures zu predigen, wye dann Matheus am 10. capitel meldet, vnnd söllendt nit fürchtenn den, der den lyb müg nemen, besonder den, der die seel ertödten müg, vnd söllent vor gyttigkeyt vnd deß glychen gold vnd silber zu besitzen sich verhütten ꝛc.,

G 2966. Vgl. *Helmut Claus*, Die Zwickauer Drucke des 16. Jahrhunderts, Teil 1, Gotha 1985, Nr. 11 (Veröffentlichungen der Forschungsbibliothek Gotha 23).

<sup>51</sup> Vber dise nachkomenden Schlusz= ||reden wellend wir der pfarrer zu S. Mar||tin zu Chur/ sampt anderen die das Euangelium || veriehendt/ ainem yeden antwort vnd bericht || geben auß hayliger geschriff . . . || auff den Pundstg der zu || Jlantz angesehen ist auff Sontag nach || Epiphanie/ Anno M.D.XXVI . . . || [Augsburg: Melchior Ramming 1526]. Exemplar der Bayer. Staatsbibliothek München, Sign. 4<sup>o</sup> H.ref. 648. – Auf diesen Einzeldruck der Thesen hat erstmals B. Moeller aufmerksam gemacht, allerdings ohne den Drucker zu bestimmen. *Bernd Moeller*, Zwinglis Disputationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus, Teil 2, in: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, kan.Ab. 60 (1974), S. 212–364, hier S. 271 Anm. 300. Die Titelfassung legt nahe, daß es sich tatsächlich um die von Comander angekündigte Vorausveröffentlichung handelt. In den gut zwei Wochen, die für die Drucklegung und Auslieferung der Thesen zur Verfügung standen, konnte Rammingers Druck aber nicht rechtzeitig zur Disputation eintreffen.

als sy auch Petrus trewlich daruor warnet, vnd damit das also geystlich vnd weltlich zu rechter erkantnuß kum vnd ein yeder dem verstendigen götlichen gewalts gehorsame erzeyg vnd alle eyn andren zu der sãligkeyt helffend vnd vor sünden verhütent, so ist eyn landtag newlich gehalten worden vff montag nechst vor Jeorgy zů Ynlantz von gemeynen stenden des Grawen Bundts mit zu gesanten radts botschafften. [Bv] Vnd was da selben beschlossen ist worden, wirt hie nach begriffen. Anno 1523.

[Ilanz 1523 April 20. Artikel des Oberen Bundes]

[1.] Von ersten aller priesterschaft halber in vnsern bündtten ist vnser ernstlich meynung betreffent die absentten, sydmals von ye welten hãr die pfründen in vnserem bundt fry vnd on beschwãrnis gestyfft worden sind vnnd aber yetz zů mal, als vnns bedunckt, von geystlichem standt vil vnnd menig neüwerung vnd beschwãrnis der pfründen ingefallen ist vnd geübt wirt, vnd wãllent also, das hinfür kein priester, capplan, pfarrer, münch, cortyson vnd der glych geystlich personen kein absent der pfründen nit neme noch empfahren noch vßgeben sol, wann wir das nit lyden noch gedulden mügent vnd wõllent, vnd das ein yeder syn pfründt selber besitze tc.

[2.] Zum andren, wo geschech, das ein priester in vnserem bundt von todt wegen abgieng, so wõllendt wir, das all syn verlassen hab vnd güt an syne rechte erben blüts halben nach vnser Grawen bundts erbfall hinfall vnd zů gehören sõlle vnd an nymandt anders tc.

[3.] Zum dritten des übereutz halben, so die geystlichen vff die weltlichen vnnd ey[n] weltlicher wider den andren, also zů zytten einer dem andren abzütringen vermeint in mengerley gestalt, so dann geschicht, das etlich der vnsern vnser bunts vmb söllicher sachen in vneinigkeit vnd fürs recht kument, sol allweg der richter in dem selben gericht, der vnpartyest sy, ein obman syn mit sampt von yeder party zwen vnpartyesch man, darzů erfordert vnd gesetzt, söllichen übereutz zů erlernen vnd die vneynigkeit zů entscheyden. Vnnd was die selben fünff man also verordnet, sprechendt, setzent vnnd wõllendt, soll alweg on wytter wãgern vnnd apelliren blyben tc.

[4.] [Bij] Zum vierdten als vnns dann globlich fürkumpt vnnd wysсенlich ist, das mengerley beschwãrnis von vnners G. H. Bischoffs anwãlten als vicarien, syglern, fischgal, nottarien vnnd prockuratoribus tc. an die vnsern gelegt vnnd gebrucht werde, darinn vnser ernstlich wil, meynung vnd satzung ist, das keiner vmb zytliche nutzung vnd anders der gelychen von disen vff geystlichem gericht fürgenomen vnd vmbgezogen sol werden vnnd hinfür och söllich vnners G. H. anwãlt eyn yeder in sym ampt die vnnsern nit wyther wider billichs zů taxieren, beladen, beschetzen noch beschwãren sõlle. Sonder wo aber solichs beschech, das die kilch vnd yre nutzung antreff, sõllent sy es by altem, güttem, nutzlichem bruch belyben lassen, darin man findt, das die weltlichen personen zů zytten als für procuratores angenomen vnnd vmb zymlich belonung begnügt worden sind tc.

[5.] Zum fünfften habent wir angesehen, so sich begibt, das eynig person, fraw oder man, in kranckheyt kämy vnnd an syn letsten abschyd diß zyt begriffen würde, wöllent wir, das keyn pfarrer, capplan, münch oder kein geystliche person die selbigen krancken zu testamentarien nit bewilligen, anzunemen noch erfordern sölllen on bywesen des selbigen rechten nechsten erben. Vnnd wo aber sölliche rechte nechste erben nit werint oder syn möchtent in gegenwirtigkeit, so soll der landamman sampt zweyen des radts darzû berüfft werden, des krancken letsten willen, satzung vnd testament zû volstrecken. So dann der landtamman noch des radts man dann by nit syn möchtent, so söllent dann zwen oder dry mans personen also darzû berüfft werdenn vnnd genandtem testament vff hören vnnd statt gebenn nach der bilygkeyt der erben ꝛc.

[6.] Zum sechsten, als vnns bedunckt, das die geystlichenn [Bij<sup>v</sup>] personen, priester vnnd ander ꝛc. manigfaltig myßbruch der kleyder an in tragen, da ist vnser meynung, das hinfür alle priester vnd geystlich personen, die in vnserem bundt wonen wöllendt, sich priesterlich, erberlich vnd zychtigklich halten tûgent; vnd söllend mit kleyder, pareten, schuhen weder vßgeschnitten, zerhowen oder geteylt in keinen weg sich lassen sehen, darby och die gefarlichen vnnd sorgklichen waffen als tolchen oder sonst nach vngeschickter lengy an inen nit tragen, des gelychen sich mässen vnzymlichs schweres vnd gots lestres vnd in allwegen der schandtlichen ergernus offentlicher bywonung irer vnzüchtigen schlaff wyber, och offentlich spils vnd och by der nacht faren vnnd vnzymlichs wandren vff der gassenn vnnd auch heymsuchens der wirtshüser sich gentzlich mässen vnnd daruor hüten. Vnnd ist vnser ernstlich meynung vnd begeren an vnsern gnädigen herren Bischoffen, söllichs abzustellen vnd mit synen geystlichen personen zû verschaffen, das sölliche vnser ordnung behalten vnd der gelebt werd, dann wo syn gnad söllichs nit thun noch fürkummen welt, des wir vns keyns wägs verseyhent, so würden wir selbs darinnen handeln der mässen, das solch myßbruch der geystlichen hinfür in vnserem bundt abgethon würde ꝛc.

[7.] Zum sibenden so verschaffent wir ernstlichen, das hyn füren keyn geystlicher eyn weltlichen oder keyn weltlicher eyn geystlichen oder keyn weltlicher den andren vmb eynig zûspruch vff das geystlich gericht nit laden, zyttyren noch berüffen sölle vnd mit dem bann in keynerley wegs beschwären, vßgenommen was de kilchen güt, pfründen vnd ire ordnungen antreffent. Sonst sol ein yegklicher fürgenommen werden vmb die ansprächen, wie vorhin och gemelt, zytlichs betreffent an den enden vnd orten, da er wonhafft ist, vnd in dem selben gericht angelangt vor dem weltlichen richter ꝛc.

Diß alles, wie obståt, wend wir vnzerbrochen ernstlich gehalten haben.

[Sargans 1523 Juli 13. Artikel der VII eidgenössischen Orte für die  
Landvogtei Sargans]

[B iij<sup>r</sup>] Wyther so folget hernach eyn anderer landtag, der gehalten ist worden zů Sangans in der Eydgnoschafft, wye hernach begriffen ꝛ.

Item vff den dreyzehenden tag des Hewmonats anno im 23. jar ꝛ. ist ein landtag gehalten worden zů Sangans in der herrschafft gegen einen Bischoff von Cür durch die fürsichtigen, ersamen vnd wysen Hansen Dietlin, des rads, alt landamman zů Vry, Rüdolff Wyxer, des rads zů Glarys, alt landtfozt zů Vtznen, als volmächtig bottschafften gemeyner Eydgnossen der alten siben örter. Als die mit sampt dem fürnemen vnd wysen Hansen Jouch, des rads zů Vry, der zyt landtfozt in Sanganser herrschafft, also gesessen zů Sangans, habent sy dises beschlossen mit eynem abscheyd, wie hernach volgt ꝛ.

[1.] Zum ersten, wenn eyner den andren vmb geltschuld oder der glychen wil ansprechen, sol er das mit keynem bann inzyhen. Ob aber eynem priester im Sanganser land vber sölich geltschulden bann brieff zůgeschickt wurde vnnnd er die nit, als er dann sol, verkünden thâte, sol er darumb vom Bischof nit gestrafft werden ꝛ.

[2.] Zum andern der bycht halber, so sol eyn yetlicher priester gewalt vnd macht han, eyn yede person vßzůrichten vnd nit wyther für keyn obrykeyt zů schickenn, sonder yedem vmb syn missetat straff vnd radt fürhalten nach syner besten verstantnus zů notturfft des gewysses ꝛ.

[3.] Zum dritten, wo oder wenn zwey eyn andren vmb eesachen ansprechend oder von scheidens wyllen dise gewalthaber zů Cür heym suchent, so sond die selbigen gewalthaber des Bischoffs die sachen götlichen handeln, damit keyn böß gewyßny darin gemacht werd, vnd sölichs fürderlich vßrichten on verzug. Vnnnd welchem teyl die sach zůgeteylt wirt, ob der [Bijj<sup>v</sup>] von im selb brieff zů geben begert, sol man im die geben in zymlicher tax; welcher teyl aber derselbigenn nit begert, den soll man söliche zů nemen nit zwingen, vnd sol alweg der costung mit der hobt vrteyl vßgesprochen werden ꝛ.

[4.] Zum vierdten, ob eyn priester handeln würde, das im syn ampt berürtty vnd wider Gott wer, den soll eyn Bischoff zů straffen han ꝛ.

[5.] Zum fünfften der bücher halber, als man die priester etlich zyt darzů genöt hat, da mag eyn dächent, ob ein pfarrer die nit hette, in die heyssen köffen. Welher pryester aber syne bücher vorhin gnůgsam hette, soll man in nit zwingen, meer darzu zů kauffen ꝛ.

[6.] Zum sechsten, wan oder wa eyn geystlicher mit eym weltlichen oder eyn weltlicher mit eym geystlichenn ettwas zů schaffen hette, sonder vmb all sachen, nünt vßgenommen, sol eyn yeder den andern sůchen, anlangen vnd fürnemen an den orten vnd enden vor weltlichem gericht, da es geschycht ꝛ.

[7.] Zum sibenden söllent weder geystlich noch weltlich keyner den andren gen Chur fürs corgricht zyttyeren, es sy vmb übereutz vnnnd alles anders zytlichs, vßgenomen vmb eesachen, sonder sol yeder den andern süchen vnd anlangen an denen enden, da er seßhafft ist, vnnnd vor synem ordenlichen richter oder wo er von den selben hin gewysen wirt ꝛc.

[8.] Vffs letst der pfründen halber, so nit bestätt sind, sond die priester, so darvff sind, keyn collect noch indütz geben ꝛc.

Söllichs alles sol also bestätt syn vnd in keynen weg gemyndret vnd übergangen by grosser hertter straff ꝛc.